

Leitlinie für den Zugang zum Wahllokal

Der ungehinderte Zugang zum Wahlraum ist für Wählende und Wahlbeobachtende zu gewährleisten. Dabei ist aber die öffentliche Ordnung zu beachten. Teil dieser öffentlichen Ordnung ist die Einhaltung der Vorschriften der Eindämmungsverordnung. § 26 regelt speziell für den Wahltag die einzuhaltenden Schutzmaßnahmen und berücksichtigt dabei den Unterschied zwischen dem kurzzeitigen Aufenthalt für die Wahlhandlung und dem längeren Aufenthalt für die Wahl oder die Auszählung beobachtende Personen.

Der Wahlvorstand sorgt gemäß § 55 Bundeswahlordnung für Ruhe und Ordnung im Wahllokal. Dabei achtet er auch auf die Einhaltung der Vorschriften. Das Tragen einer medizinischen Maske in öffentlichen Räumen ist ebenso wie ein Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen alltägliche Praxis. Meist genügt eine Erinnerung, wenn aus Unachtsamkeit diese Regeln nicht eingehalten werden. Kommt aber eine Person der wiederholten Aufforderung zum Tragen einer medizinischen Maske, ohne hiervon befreit zu sein, nicht nach oder verweigert eine wahlbeobachtende Person die Angabe ihrer Kontaktdaten, ist sie gemäß § 31 Bundeswahlgesetz wegen Störung der Ordnung aus dem Wahlraum zu verweisen. Vor 15 Uhr abgewiesene Wählende sind darauf hinzuweisen, dass noch bis 15 Uhr in ihrem Bezirksamt ein Wahlschein beantragt werden kann. Der Vorgang ist in der Niederschrift zu vermerken. Im Bedarfsfall ist die Polizei zur Unterstützung zu verständigen.

Mindestabstand

Zu anderen Personen ist ein Abstand von 1,5 Metern einzuhalten. Der Mindestabstand gilt nicht für

- Angehörige eines gemeinsamen Haushalts,
- die Mitglieder des Wahlvorstands und
- die wählende Person und ihre Assistenz (Hilfsperson).

Medizinische Maske

Grundsätzlich muss jede Person im Wahllokal eine medizinische Maske tragen. Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske) oder eine Schutzmaske mit technisch höherwertigem Schutzstandard, insbesondere FFP2 (keine Gesichtsvisiere).

Für die Identitätsfeststellung ist die Maske auf Aufforderung des Wahlvorstands abzunehmen und nach der Feststellung der Identität wieder aufzusetzen.

Begleitende Kinder bis sechs Jahre müssen keine Maske tragen.

Ärztliches Attest, das vom Tragen einer Maske befreit

- Wählende und Begleitpersonen, die ein von der Maskentragung befreiendes schriftliches ärztliches Attest vorlegen, müssen keine Maske tragen.
- Wahlbeobachtende, die ein von der Maskentragung befreiendes schriftliches ärztliches Attest vorlegen, müssen für den Zugang einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen tagesaktuellen negativen PCR-Test (kein Selbsttest oder Schnelltest) vorlegen.

Kontaktdatenerfassung

Eine gesonderte Kontaktdatenerfassung erfolgt ausschließlich bei Wahlbeobachtenden.

Die Kontaktdaten (Vor- und Familienname, Anschrift und Telefonnummer) sind mit Uhrzeit der Eintragung auf dem Erfassungsblatt zu notieren. Das Blatt ist verdeckt vor der Einsichtnahme Dritter zu halten. Das Blatt ist nach Beendigung der Auszählung und Abgabe der Schnellmeldung in einem verschlossenen Umschlag in den Ergebniskarton zu legen. Die Kontaktliste dient ausschließlich der Kontaktnachverfolgung und darf zu anderen Zwecken nicht eingesehen werden.